



LANDESRAHMENVERTRÄGE – AKTUELLER SACHSTAND RHEINLAND-PFALZ

UMSETZUNGSBEGLEITUNG BTHG – REGIONALKONFERENZ SÜD
STUTTGART
13.05./14.05.2019

HARALD DIEHL



AUSGANGSLAGE - 1 -

Das BTHG sieht in § 131 SGB IX vor, dass Rahmenverträge zu Leistungen der Eingliederungshilfe abgeschlossen werden. Diese Bestimmung ist bereits am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Vertragsparteien sind die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer.

→ **2 Träger = 2 Rahmenverträge**



AUSGANGSLAGE - 2 -

- Voraussetzung ist bzw. war also, dass durch Landesgesetz der/die zuständigen Träger bestimmt sein mussten.
- Durch AGBTHG vom 19.12.18, verkündet am 27.12.2018 und Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung (= 28.12.18) wurden in § 1 AGSGB IX die zuständigen Träger bestimmt, nämlich



AUSGANGSLAGE - 3 -

- Landkreise und kreisfreien Städte
(= kommunale Träger) für Menschen mit
Behinderungen bis zur Vollendung des
18. Lebensjahres bzw. bis zur Beendigung
des Regelschulbesuchs
- das Land für Menschen mit Behinderungen ab
dem 18. Lebensjahr und für die Teilhabe am
Arbeitsleben



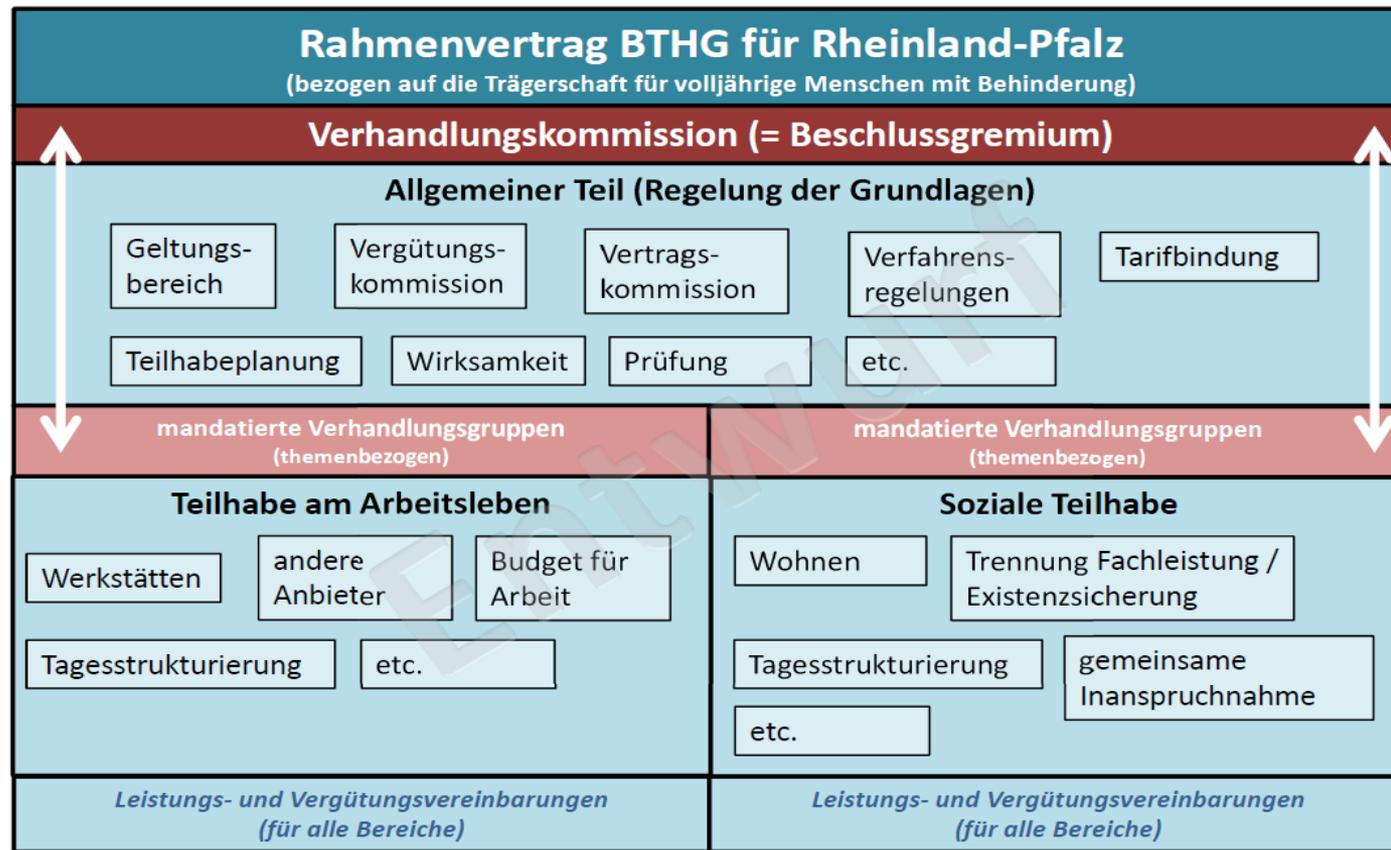
RAHMENDATEN

In Sondierungsgesprächen ab 22.03.2018 wurden nach 24 Sitzungstagen am 6. Dezember 2018 die Verhandlungen beendet.

Beteiligt waren

- Land (Verhandlungsführer LSJV, MSAGD),
- Leistungserbringer (5 LIGA-Verbände, bpa, Landeskrankenhaus und Pfalzkrankenhaus)
- drei vom Teilhabebeirat benannte Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen (beratend; vorherige Schulung)
- zwei kommunale Vertretungen (Gaststatus)

VERHANDLUNGSSTRUKTUR („Ü 18“) - 1 -



VERHANDLUNGSSTRUKTUR („Ü 18“) - 2 -



Oberstes (Beschluss-)Gremium ist die Verhandlungskommission; sie besteht aus

- Vertreter/Vertreterinnen des Landes
- Vertreter/Vertreterinnen der Leistungserbringer
- Vertreter/Vertreterinnen der Selbsthilfe (Mitwirkung)
- Vertreter/Vertreterinnen der Kommunalen Träger (Gaststatus)

VERHANDLUNGSSTRUKTUR („Ü 18“) - 3 -



Zuständig für die Allgemeinen Regelungen, z.B.

- Geltungsbereich
- Verfahrensregelungen
- Wirksamkeitsregelungen
- Prüfung

VERHANDLUNGSSTRUKTUR („Ü 18“) - 4 -



Daneben gibt es „mandatierte“
Verhandlungsgruppen

→ Zusammensetzung analog Verhandlungskommission

→ Zwei Verhandlungsgruppen

→ Teilhabe am Arbeitsleben

→ Soziale Teilhabe



ALLGEMEINES

Seit 28.12.2018 gibt es einen Rahmenvertrag für Ü18; am gleichen Tag wurde zu Verhandlungen aufgefordert (sh. Zeitschiene).

Die Aufforderung zu Vertragsverhandlungen für U18 ist verschickt.

Falls der Vertrag U18 bzw. der „restliche“ Vertrag für Ü18 nicht innerhalb von 6 Monaten zustande kommt, kann das Land eine RVO „stattdessen“ erlassen.



ALLGEMEINES RAHMENVERTRAG Ü 18

Der Rahmenvertrag Ü18 besteht aus 61 Paragraphen:

- Präambel
- Allgemeiner Teil (§ § 1 – 23)
- Besonderer Teil I: Soziale Teilhabe (§ § 24 – 33)
- Besonderer Teil II: Teilhabe am Arbeitsleben (§ § 34 - 56)
- Schlussbestimmung (§ § 57 – 61)

WICHTIGE REGELUNGEN

Ü 18 - 1 -



Wichtige vertragliche Regelungen

- Grundsätze der Leistungsvereinbarung
- Grundsätze der Vergütungsvereinbarung
 - Vereinbarungen für ein Jahr, Fortschreibung für maximal zwei weitere Jahre
 - Anerkennung von Tarifsteigerungen
 - Berücksichtigung eines angemessenen Risiko- und Wagniszuschlags (noch zu konkretisieren)

WICHTIGE REGELUNGEN

Ü 18 - 2 -



- Prüfung mit der Unterscheidung zwischen
 - anlasslosen Prüfung (§ 12 AGSGB IX) in § 11 Abs. 4 und
 - anlassbezogenen Prüfung (§ 128 SGB IX) in den § § 20 – 22
- Gemeinsame Kommission für die Fortentwicklung, Änderung, Ergänzung und Vollzug des Rahmenvertrages



SOZIALE TEILHABE

→ Soziale Teilhabe

→ Landeseinheitliche Module; diese bestehen aus

→ Basismodul nach landeseinheitlichen Grundsätzen (ist noch auszuverhandeln) und

→ Sechs Leistungsmodulen

→ Tagesstruktur,

→ Häusliches Leben,

→ Freizeitgestaltung,

→ Zusätzliche spezielle Bedarfslagen,

→ Hauswirtschaft und

→ Nächtliche Versorgung



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN - 1 -

→ Teilhabe am Arbeitsleben

Fortschreibung der seitherigen Regelungen mit Anpassung an BTHG (z.B. andere Leistungsanbieter)

→ Übergangs- und Schlussbestimmungen

→ Leichte Sprache

→ Ergänzende Vereinbarung (§ 59); Klärung noch offener Punkte bis 30. April 2019 (nicht erreicht), insbesondere

→ Überführung der seitherigen Angebote (ambulant/stationär) in den Vertrag

→ Kompatibilität der Ergebnisse der Gesamtplanung (siehe § 142 SGB II bzw. § 118 SGB IX) in die Leistungsmodule

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN - 2 -



- Beschreibung und Finanzierung der Module
- Kalkulation von Wohn- und Fachleistungskosten
- Musterleistungs- und Vergütungsvereinbarungen



WEITERES VORGEHEN

Nächste Schritte

- Verhandlungen mindestens bis Ende Juni 2019 (Ende der 6-Monats-Frist)
- Endgültige Klärung der offenen Fragen zu den existenzsichernden Leistungen (BMAS)
- Umsetzungsvereinbarung (Laufzeit, Modalitäten)
- Budgetneutrale (befristete) Umstellung
- Abschluss von anbieterindividuellen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen



VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT